

Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Leisnig über die öffentliche Abwasserbeseitigung durch grundstücksbezogene öffentliche Kleinkläranlagen (Abwassersatzung öffentliche Gruppen - Kleinkläranlagen – ÖKKA-AbwS)

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Leisnig am 05.11.2014 nachfolgende Satzung beschlossen.

1. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband Leisnig (AZV Leisnig, im Folgenden: Abwasserzweckverband) betreibt neben

- der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers gemäß der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Leisnig,
- der öffentlichen Einrichtung zum Entnehmen und gegebenenfalls Behandeln sowie Transportieren des anfallenden Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen, das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes aus privaten abflusslosen Gruben sowie deren Mitbehandlung in verbandseigenen Kläranlagen oder sonstige Entsorgung gemäß der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (EntS) des Abwasserzweckverbandes sowie
- der öffentlichen Einrichtung über die Durchführung von Wartungen von privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben im Verbandsgebiet gemäß der Satzung über die Durchführung von Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes

die Beseitigung von Abwasser im Verbandsgebiet auf privaten Grundstücken, die nicht an die vorgenannten öffentlichen Einrichtungen angeschlossen sind, durch Betrieb öffentlicher grundstücksbezogener Kleinkläranlagen als eine weitere öffentliche Einrichtung. Mehrere technisch von einander unabhängige öffentliche Kleinkläranlagen bilden eine einheitliche anlagenbezogene Einrichtung.

(2) Der Betrieb öffentlicher grundstücksbezogener Kleinkläranlagen als weitere öffentliche Einrichtung gilt nur für Kleinkläranlagen, die für die Behandlung des Schmutzwassers mehrere Grundstücke errichtet werden.

(3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die zur öffentlichen Einrichtung gehörenden öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte

Wasser (Schmutzwasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser fließende Wasser, mit Ausnahme von Wasser aus Niederschlägen, das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließt und gesammelt wird (Niederschlagswasser) und außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Satzung zu beseitigen ist.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet auf privaten Grundstücken, die nicht an eine andere öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, angefallene Abwasser zu sammeln, zu reinigen und abzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die auf privaten Grundstücken errichteten öffentlichen Kleinkläranlagen, öffentliche Kanäle sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, sowie die Einrichtungen, die der Verbringung, Verwertung und Beseitigung des in den öffentlichen Kleinkläranlagen entstehenden Schlammes oder sonstigen Restinhaltes dienen.

(3) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle (§ 11). Anschlusskanäle im Sinne dieser Satzung sind die Zuleitungen, die der Anbindung von benachbarten Grundstücken dienen, auf denen sich keine öffentliche Kleinkläranlagen befinden, zwischen der öffentlichen Kleinkläranlage und der Grundstücksgrenze des anzuschließenden benachbarten Grundstücks oder einer dort errichteten Übergabestelle, unabhängig ob sie über private oder öffentliche Grundstücke verlaufen.

(4) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser einer öffentlichen Kleinkläranlage zuführen (Grundleitungen) sowie Hebeanlagen.

(5) Öffentliche Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Sammlung und Reinigung von Abwasser mit einem Bemessungswert ab 8 Einwohnerwerte, die auf privaten Grundstücken mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers errichtet werden, öffentlich gewidmet sind und der Abwasserbeseitigung mindestens zweier Grundstücke dienen. Die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft an den öffentlichen Kleinkläranlagen übt der Abwasserzweckverband aus; die öffentlichen Kleinkläranlagen gelten spätestens mit der Errichtung aller wesentlichen Bauteile als öffentlich gewidmet. Bestandteile der öffentlichen Kleinkläranlage sind je nach Bauart und Reinigungsverfahren insbesondere Absetzbecken, Festbetten (wie beispielsweise Pflanzenkläranlagen, Tropfkörper, getauchtes Festbett, Sandfilterkläranlagen und Abwasserverrieselung) Pflanzenbeete, Abwasserteiche und Bodenkörperfilteranlagen, Membranbelebungsreaktoren, Abläufe, Mess- und Regeltechnik, Pufferschächte, Stromzufuhr (Stromleitungen, Energiezähler), Revisionsöffnungen.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Freiwilligkeit der Grundstücksüberlassung Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt und die nicht an eine andere öffentliche Einrichtung des Abwasserzweckverbandes angeschlossen sind oder dem Anschluss- und Benutzungszwang einer anderen öffentlichen Einrichtung des Abwasserzweckverbandes unterliegen, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

(2) Der erstmalige Anschluss und die damit verbundene Grundstücksüberlassung sind für die Eigentümer von Grundstücken, auf denen die öffentliche Kleinkläranlage errichtet wird, freiwillig. Die Grundstücksüberlassung, die Errichtung einer öffentlichen Kleinkläranlage und der Anschluss an die

öffentlichen Abwasseranlagen werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der die Eigentümer und ihre Rechtsnachfolger bindet, mit dem Abwasserzweckverband vereinbart. Die Eigentümer und ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes das Recht zur Grundstücksbenutzung auch privatrechtlich dinglich zu sichern, insbesondere durch Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt und die nicht an eine andere öffentliche Einrichtung des Abwasserzweckverbandes angeschlossen sind oder dem Anschluss- und Benutzungszwang einer anderen öffentlichen Einrichtung des Abwasserzweckverbandes unterliegen, aber an eine auf einem eigenen oder in der Nachbarschaft befindlichen öffentlichen Kleinkläranlage angeschlossen werden können, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung auch verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser im Sinne dieser Satzung dem Abwasserzweckverband im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Bei selbständigem Gebäudeeigentum trifft die Pflicht sowohl den Grundstückseigentümer als auch den Nutzungsberechtigten (Gebäudeeigentümer).

(4) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 3 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(5) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(6) Unbaubaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(7) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes nicht oder noch nicht an eine öffentliche Kleinkläranlage angeschlossen werden können, nicht an eine andere öffentliche Einrichtung des Abwasserzweckverbandes angeschlossen sind und auch keinem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 3 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für die Errichtung der öffentlichen Kleinkläranlage oder die Herstellung des Anschlusses entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Abwasserzweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung oder der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Abwasserzweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 3, 4 und 7 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6**Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der öffentlichen Kleinkläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand -, die zur Ablagerung oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. .Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Milchsäure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der öffentlichen Kleinkläranlage nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Der Abwasserzweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Abwasserzweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Abwasserzweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Abwasserzweckverband mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Abwasserzweckverbandes.

§ 8

Mess- und Registriereinrichtungen

Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten Vorrichtungen zur Überwachung, Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die und aus der privaten Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

(1) Der Abwasserzweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§10

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken und zu öffentlichen Kleinkläranlagen zu dulden.

3. Teil - Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2a) werden vom Abwasserzweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem Abwasserzweckverband bestimmt.

(3) Der Abwasserzweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Abwasserzweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Der Abwasserzweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle (erstmaliger, weiterer und Mehrfachanschluss) trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Abwasserzweckverbandes bedürfen:

1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen

Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Abwasserzweckverband einzuholen, soweit sie dort verfügbar sind.

§ 14

Stand der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik herzustellen und zu betreiben. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

§15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 3 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Abwasserzweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 3 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 3 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Abwasserzweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 3 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(3) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 3 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Abwasserzweckverband auf seine Kosten aus, sofern nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Abwasserzweckverband den Anschlusskanal oder den Zulauf zur öffentlichen Kleinkläranlage verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 3 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Abwasserzweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 3 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis sind sie dem Abwasserzweckverband schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der Abwasserzweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 3 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für den Zulauf des Abwassers in die öffentliche Kleinkläranlage oder einen Anschlusskanal notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Kleinkläranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl. werden vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 3 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 3 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Abwasserzweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben

den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 3 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§19

Betriebsvorschriften der öffentlichen Kleinkläranlagen und sonstigen öffentlichen Abwasseranlagen; Betriebsstrom

(1) Der Abwasserzweckverband kann vom Grundstückseigentümer oder dem nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten, auf dessen Grundstück sich eine öffentliche Kleinkläranlage befindet, verlangen, dass der für den Betrieb der öffentlichen Kleinkläranlage erforderliche Betriebsstrom über den Energieanschluss des Grundstücks bereitgestellt wird, sofern ein eigener Energieanschluss für die öffentliche Kleinkläranlage nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Der Betriebsstrom wird dem Grundstückseigentümer oder dem nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten erstattet. Die Abrechnung erfolgt entweder auf der Grundlage einer Verbrauchserfassung oder durch Berechnung anhand der Leistungswerte der Anlage auf der Grundlage einer Vereinbarung.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(3) Zu den betriebsnotwendigen Verrichtungen, einschließlich der Wartung, zu den für die Herstellung oder Änderung notwendigen Arbeiten, sowie für die Entsorgung und Überwachung der öffentlichen Kleinkläranlagen, sowie der sonstigen auf dem Grundstück befindlichen öffentlichen Anlagen, ist den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der öffentlichen Kleinkläranlagen und sonstigen öffentlichen Anlagen zu gewähren. Der Grundstückseigentümer oder die sonst nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten haben das Betreten und die Arbeiten auf dem Grundstück zu dulden.

4. Teil – Benutzungsverhältnisse

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20

Privatrechtliche Benutzungsverhältnisse

(1) Der Anschluss an die in dieser Satzung geregelte öffentliche Abwassereinrichtung und die Entsorgung von Abwasser durch den Abwasserzweckverband erfolgt aufgrund privatrechtlicher Benutzungsverhältnisse zwischen dem Abwasserzweckverband und dem jeweiligen Nutzer.

(2) Nutzer ist der Grundstückseigentümer. Steht das Recht zur dinglichen Nutzung eines Grundstücks einem Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten zu, ist dieser Nutzer.

(3) Nutzer sind ferner auch alle sonstigen Personen, mit denen der Abwasserzweckverband einen privatrechtlichen Entsorgungsvertrag schließt oder die außerhalb eines Benutzungsverhältnisses mit Nutzern im Sinne von Abs. 2 die öffentliche Abwassereinrichtung in Anspruch nehmen.

(4) Mehrere Nutzer für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 21

Entstehen des privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses

(1) Das privatrechtliche Benutzungsverhältnis entsteht durch den Abschluss eines schriftlichen Entsorgungsvertrages. Ein Entsorgungsvertrag entsteht auch durch die Benutzung der Abwassereinrichtung oder ein sonstiges schlüssiges Handeln eines Nutzers.

§ 22

Inhalt des Benutzungsverhältnisses

(1) Der Anschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung und die Entsorgung des auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden oder in die öffentliche Abwassereinrichtung eingeleiteten Abwassers bestimmen sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser des Abwasserzweckverbandes für die öffentlichen Kleinkläranlagen (AEB-ök) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser des Abwasserzweckverbandes für die öffentlichen Kleinkläranlagen (AEB-ök) werden nach den für Satzungen des Abwasserzweckverbandes geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

(3) Für die wirksame Einbeziehung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser des Abwasserzweckverbandes, für die öffentlichen Kleinkläranlagen (AEB-ök), in die privatrechtlichen Benutzungsverhältnisse genügt ihre öffentliche Bekanntmachung.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 23

Entgelte für die Benutzung der Abwassereinrichtung

(1) Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwassereinrichtung sowie für die vom Abwasserzweckverband im Rahmen der privatrechtlichen Benutzungsverhältnisse erbrachten Leistungen schulden die Nutzer privatrechtliche Entgelte.

(2) Diese privatrechtlichen Entgelte richten sich nach dem Preisblatt für die Benutzung der öffentlichen Kleinkläranlagen. § 22 Abs. 2 und 3 gilt für das Preisblatt entsprechend.

5. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Anzeigepflichten

(1) Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat dem Abwasserzweckverband anzuzeigen:

1. binnen eines Monats: den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. unverzüglich: die Absicht zur Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage oder die Absicht zur sonstigen Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage, sofern diese auf die Kapazität der öffentlichen Kleinkläranlage Auswirkungen haben kann,

3. unverzüglich: die Unterbrechung der Stromversorgung für das Grundstück oder die Absicht der Veränderung und Stilllegung der Stromversorgung des Grundstücks, wenn über den Stromanschluss des Grundstücks auch öffentliche Kleinkläranlagen mit elektrischer Energie versorgt werden,
4. unverzüglich: jede Störung und Unregelmäßigkeit des Betriebs der auf dem Grundstück befindlichen öffentlichen Kleinkläranlagen, sofern diese für den Grundstückseigentümer, den Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten erkennbar ist. Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Abwasserzweckverband mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;

(3) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal oder die öffentliche Kleinkläranlage rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 25

Haftung des Abwasserzweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Abwasserzweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der Abwasserzweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 26

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der Abwasserzweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt wurden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

entstehen. Sie haben den Abwasserzweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 das Abwasser nicht dem Abwasserzweckverband überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Abwasserzweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Abwasserzweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
7. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
8. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Abwasserzweckverband herstellt,
9. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
10. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
11. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
12. entgegen § 25 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Abwasserzweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 25 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) in Bezug auf hoheitliche Anordnungen des Abwasserzweckverbandes bleiben unberührt.

6. Teil – Übergangs und Schlussbestimmungen

§ 28 Unklare Rechtsverhältnisse

(1) Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. 1, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. 1 S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Übergangsvorschriften

Sämtliche bis zum Inkrafttreten der Neufassung dieser Satzung begonnenen Vorhaben werden nach der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.12.2009, Inkrafttreten am 01.01.2010 i.V.m. der 1. Änderungssatzung, Beschluss vom 27.01.2011, Inkrafttreten am 01.02.2011 behandelt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2009, geändert durch Satzung vom 28.01.2011 außer Kraft.

Leisnig, den 05.11.2014

Goth
Vorsitzender
AZV-Leisnig